

Zulassung für Umstempelung

Berichtsnummer: P-COS.PQ.5525711

Rev. 0 / Datum: 08.02.2023

Diese Zulassung bescheinigt, dass in der Firma durch geeignete Massnahmen ein sachgemässes Trennen, Bearbeiten, Prüfen und Umstempeln von Erzeugnissen erfolgt.

Geltungsbereich

1. Grundlage

Die Swiss Safety Center AG als akkreditierte Inspektionsstelle mit der Kennnummer 1253 für die Beurteilung der Gesetzeskonformität und Sicherheit von druckführenden Geräten und Anlagen erteilt der Firma

Firma	Sigrist AG - Mechanische Werkstatt
Adresse	Brünigstrasse 260
PLZ / Ort	CH-6072 Sachseln
Kunden Nr.	0000130989
Telefon Nr.	+41 (0) 41 660 14 10
Internet.	www.sigrist-ag.ch
E-Mail	info@sigrist-ag.ch

die Zulassung gemäss **Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU Anhang I, Absatz 3.1.5 und Verordnung über die Sicherheit von Druckgeräten SR 930.114** zur Übertragung von Kennzeichen zwecks Identifikation von Werkstoffen an Halbzeugen oder Bauteilen für das Werk (oder für Baustellen).

Die Anforderungen von folgenden technischen Normen / Regelwerken sind mit dieser Zulassung erfüllt:

- EN 12952-5, Abschnitt 6.2, 6.3, 6.4 – Werkstoffidentifikation, Kennzeichnung
- EN 13445-4, Abschnitt 4.2, 9.8 – Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung
- EN 13480-4, Abschnitt 6.2 – Übertragung der Kennzeichnung
- AD-2000, HP0, Abschnitt 4 – Erhaltung der Kennzeichnung
- SVTI Regelwerk, Vorschrift 201 – Werkstoffe, Allgemeines

2. Gültigkeit

Diese Zulassung hat eine Gültigkeit von drei Jahren; sie kann auf Antrag verlängert werden.

Gültig bis **01.02.2026**

Änderungen in der Organisation oder Veränderungen bei den Fertigungs- und Prüfeinrichtungen sowie der Wechsel von verantwortlichem Aufsichts- und Prüfpersonal sind der Swiss Safety Center AG schriftlich mitzuteilen.

3. Erstmalige Zulassung

Die erstmalige Zulassung erfolgte am 02.02.2023

4. Verantwortlichkeiten

Prüfaufsicht	Herr David Sigrist
Aufgabenbereich	Verantwortlich für die betriebsinterne Prüforganisation Kontaktperson für Safety Center
Stellvertreter	Herr Thomas Müller

5. Sachkundige Personen

Als verantwortliche, sachkundige Personen mit Berechtigung zur Übertragung der Werkstoffkennzeichnung gemäss 2014/68/EU Anhang I, Absatz 3.1.5, benennt die Firma:

Name:	Stempelzeichen:
David Sigrist	DS
Thomas Müller	TM

6. Instruktionen

Die Instruktion der umstempelungsberechtigten Person(en) erfolgte am 02.02.2023 durch den Swiss Safety Center - Sachverständigen Herr Florian Ramsperger.

7. Werkstoffkennzeichnung

Die Werkstoffkennzeichnung an Bauteilen oder Halbfabrikaten erfolgt in der Regel durch Stempelung, einprägen oder bedrucken. In besonderen Fällen wird eine andere Art der Kennzeichnung, z.B. Etiketten, anerkannt. In jedem Fall muss die Originalstempelung übertragen werden.

8. Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit der Werkstoffkennzeichnung ist mittels Betriebsaufzeichnungen oder Umstempelungsbescheinigungen nachzuweisen.

9. Werkstoffe

Die Zulassung gilt für Werkstoffe mit Werkszeugnissen (2.2) und/oder Abnahmeprüfzeugnissen (3.1) nach EN 10204. Sie gilt nicht für Werkstoffe mit Abnahmeprüfzeugnis (3.2).

10. Stempel

Es wurde je ein Gummi- und ein Stahlstempel abgegeben.

11. Verpflichtung

Die in dieser Zulassung genannten Personen verpflichten sich, die Anforderungen gemäss 2014/68/EU Anhang I, Absatz 3.1.5 und diese Zulassung inklusive Beilagen einzuhalten.

12. Beilagen

Instruktionsblatt (Swiss Safety Center)
Arbeitsanweisung des Herstellers
Umstempelbescheinigung des Herstellers

Wallisellen, 08.02.2023

Swiss Safety Center AG

Druckgeräte



Florian Ramsperger
Sachverständiger